

Der SHG-Beitrag: Unnötig und unsozial.

Mit keinem Wort hat der Vorstand den Mitgliedern erläutert, warum die SHG auf einmal keinen Zuschussantrag mehr beim BPS stellt.

Den Mitgliedern bleibt also nichts anderes übrig als über die möglichen Gründe zu spekulieren. Weil der BPS-Vorsitzende Herr Feick einerseits gegenüber dem Hauptsponsor, der DKH, einen Konfrontationskurs fährt und andererseits der Geschäftsstellenleiterin Frau Stock ein Gehalt zukommen lässt, welches seit Jahren von der DKH wiederholt als unangemessen hoch kritisiert wurde, (bereits im Jahr 2011 waren 80.000,00 EUR (!) Personalkosten für Frau Stock im Haushaltsplan vorgesehen) hat der BPS im letzten Jahr einen hohen Fehlbetrag erwirtschaftet.

Wollte die SHG Pforzheim durch den Verzicht auf die Förderung durch den BPS ihren Obolus zum unvertretbar hohen Gehalt der Frau Stock beitragen? Ich halte die Entscheidung des SHG-Vorstandes für den Verzicht auf die Förderung durch den BPS für falsch. Die Bezuschussung der SHG durch die Krankenkassen halte ich für unsozial, da das Geld nur von den gesetzlich Krankenversicherten aufgebracht werden muss. Die privat Krankenversicherten, in der Regel also die finanziell Bessergestellten, müssen hierfür keinen Cent berappen. Auf diese Art und Weise werden dann die gesetzlich Krankenversicherten in der SHG doppelt belastet, sowohl durch ihren Krankenversicherungsbeitrag als auch durch den SHG-Mitgliedsbeitrag!

Anders als unser SHG-Mitglied Dirk Kalweit halte ich auch die Einführung eines Mitgliedsbeitrags sowohl für nicht notwendig als auch für falsch. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht notwendig, weil die SHG im vergangenen Jahr einen Überschuss erzielt hat, es besteht also kein Bedarf zusätzlicher Mittel.

Die Einführung eines SHG-Mitgliedsbeitrag ist auch steuerrechtlich falsch.

In § 55 Nr. 5 AO ist folgendes geregelt:

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. (Hervorhebung von mir). Durch die Einführung von Mitgliedsbeiträgen wird die zeitnahe Verwendung verhindert und es findet eine steuerlich verbotene Thesaurierung der Mittel statt.

Thomas von Åkerman

24.08.15

